

Demnach zu auffhebung allerhandt Inconvenientien und Mißverstande/ so bishero zwischen deren alhie liegenden Officirern der Cavallerey unnd der Bürgerschafft/ der Servitien, als Holtz/ Liechte/ Lagerstedte und Saltz halber füngangen... : Datum Rostock den 9. Novemb./30. Octobr. Anno 1630.

[S.l.], 1630

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730656942>

Druck Freier  Zugang



1630 00 0091

S

 tien

 Offi

 Holz/

 chehen

 Zhrer

 er Bü

 werde

 X. th

 inem

 ten 4

 elffen

 eigene

 / notf

 er dar

 ale ab

 an La

 rirer h

 rley wo

 ie Serv

 m La

 630.



S Innach zu auffhebung allerhandt

Inconvenientien vnd Mißverstände / so bißhero zwischen deren
alhie liegenden Officirern der Cavalleren vnd der Bürgerschaft / der
Servitien, als Holz/ Liechte/ Lagerstede vnd Salz halber sūrgangen / die
Verordnung beschehen / das von dato anzufangen Wöchenlich biß zu wei-
terer Ordinanz Ihrer Fürsil. Gnad. vnd interims weise / für alle vnd jede
Servitien von der Bürgerschaft denen von der Reuterey alhie liegenden Offi-
cirern gerechet werden sol / Dem Obersten Wachtmeister zugleich als
Rittmeistern 12. R. thal. Einem Rittmeister 8. R. thal. Einem Leutenant
4. R. thal. Einem Cornet 3. R. thal. Einem Wachtmeister 2. R. thaler/
Einem Adjutanten 4. R. thal. Die vbrigen gemeine Officirer vnd
Reuter aber behelffen sich alle bey der Wirthe Fewren vnd Liechte / dergestalt

das sie bey der Wirthe Fewre ihre selbst eigene Speise mit kochen / vnd von gemelten Ihren Wirthen
das geringste mehr nicht / als Lagerstede / nothdürfftige Liechte vnd Salz zufürdern bemechtigt sein
sollen / Würde aber der ein oder der ander darüber von ihnen etwas zu fodern / oder den Wirthen mit
bedrawungen abzuwingen / oder mit gewalt abzunehmen sich vnerstehen / der oder dieselben sollen nach
gelegenheit der Verbrechen ernstlich / vnd an Leib vnd Leben gestraffet werden.

Hierumbn sollen die obbenante Officirer hiemit ernstlich befehligt sein / ober diese meine Anordnung
zuhalten / vnd der Bürgerschaft in keinerley weise einige beschwerunge hierüber zu zufügen / Sondern
ihnen selbst von obgemelten Geldern / die Servitien an Holz/ Liechte vnd Salz zuverschaffen / vnd sich
sonsten an der angeordneten Commis vom Lande begnügen zu lassen. Wornach sie sich zurichten /
Datum Rostock den 9. Novemb. Anno 1630.
30. Octobr.

Röm. Käys. Mayt: Bestalter Obrister ober ein Regiment Curassiret / vnd
ein Regiment Dragoner/ wie auch Fürsilicher Meckelnburgischer/
Friedlandischer Gevolmechtigter Stadthalter



Handwritten signature or name.

1630 00 0091

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]



MK-4060.(A)³

[Faint, illegible text at the top of the page]

[Faint, illegible title text]

[Faint, illegible text block]



[Faint, illegible text block]



[Faint, illegible text block]

MK-4060.(9)³



Sinnach zu auffhebung allerhandt

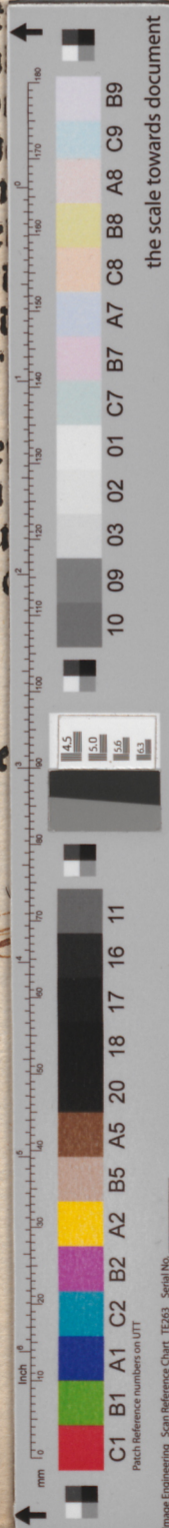
Inconvenientien vnd Mißverstände / so bißhero zwischen deren
alhie liegenden Officirern der Cavallerey vnd der Bürgerschaft / der
Servitien, als Holz/ Liechte/ Lagerstede vnd Salz halber fargangen / die
Verordnung beschehen / das von dato anzufangen Wöchenlich biß zu we-
terer Ordinanz Ihrer Fürsil. Gnad. vnd interims weise / für alle vnd jede
Servitien von der Bürgerschaft denen von der Reuterey alhie liegenden Offi-
cirern gereicht werden sol / Dem Obersten Wacht gleich als
Rittmeistern 12. R. thal. Einem Rittmeister 8. R. tha
4. R. thal. Einem Cornet 3. R. thal. Einem Wacht
Einem Adjutanten 4. R. thal. Die vbrigen gem
Reuter aber behelffen sich alle bey der Wirthe Frewen v

das sie bey der Wirthe Frewen ihre selbst eigene Speise mit kochen / vnd von geme
das geringste mehr nicht / als Lagerstede / nochtürfftige Liechte vnd Salz zufür
sollen / Würde aber der ein oder der ander darüber von ihnen etwas zu fodern / o
bedrawungen abzuwingen / oder mit gewalt abzunehmen sich vnerstehen / der oder
gelegenheit der Verbrechen ernstlich / vnd an Leib vnd Leben gesiraffet werden.

Hierumbn sollen die obbenante Officirer hiemit ernstlich befehligt sein / ober die
zuhalten / vnd der Bürgerschaft in keinerley weise einige beschwerunge hierüber zu
ihnen selbst von obgemelten Geldern / die Servitien an Holz/ Liechte vnd Salz zu
sonsten an der angeordneten Commis vom Lande begnügen zu lassen. Wornach

Datum Rostock den 9. Novemb. Anno 1630.
30. Octobr.

Röm. Käys. Mayt: Bestalter Obrister ober ein Regime
ein Regiment Dragoner/ wie auch Fürsilicher
Friedlandischer Gevolmechtigter Stadthalter



the scale towards document
gleich als
Leutnant
R. thaler/
rer vnd
dergestalt
Wirthen
htigt sein
rthen mit
llen nach
ordnung
Sondern
/ vnd sich
urtheen /
ret / vnd
rgischer/